



Hausordnung Winterlager Niederländische Yachtbau Industrie (NJI)

Diese NJI-Hausordnung ist untrennbar mit den NJI-Winterlager-Bedingungen verbunden.

Winterlagerperiode in der Halle / einer der Hallen

1. Die Winterlagerperiode läuft vom 15. Oktober bis einschließlich 15. April
2. Eine Verlängerung oder Verkürzung des genannten Zeitraums ist nach Absprache möglich und wird von uns schriftlich oder per E-Mail bestätigt.
3. Um Verlust zu vermeiden: Alle losen Teile, Leinen, Fender, Werkzeuge usw. bitte in Ihrem Schiff verstauen.
4. Rauchen und offenes Feuer (z. B. Gaslampe) sind verboten, auch an Bord Ihres Schiffes.
5. Öffnungszeiten der Halle: Zugang nur nach Vereinbarung

Haftung

1. Wir übernehmen keine Haftung für Schäden, die durch das Heben und Bewegen Ihres Schiffes entstehen, wenn keine Hebemarkierungen am Schiff angebracht sind.
2. Während des Aufenthalts Ihres Schiffes in der Halle übernehmen wir keine Verantwortung für eventuelle nicht nachvollziehbare Schäden an Ihrem Schiff und/oder Diebstahl von (Teilen) Ihres Schiffes.
3. Wir haften nicht für Schäden an Ihrem Schiff infolge von Kälte, Blitzeinschlag oder Sturmschäden. Sie sind selbst dafür verantwortlich, Ihr Boot winterfest zu machen.
4. Der Eigentümer des Schiffes muss selbst für eine Haftpflicht- und Kaskoversicherung sorgen. Die Folgen einer fehlenden Versicherung trägt der Eigentümer vollständig selbst.

Vorhandensein von Gegenständen an Bord Ihres Schiffes

1. Batterien müssen abgeklemmt oder entfernt sein.
2. Ladegeräte dürfen nur mit unserer schriftlichen Genehmigung verwendet werden.
3. Gasflaschen und lose Benzintanks dürfen weder an Bord noch in der Halle verbleiben.
4. Wasser- und Abwassertanks müssen leer sein.
5. Während der Lagerzeit ist das Übernachten an Bord Ihres Schiffes verboten.

Arbeiten

1. Arbeiten mit offenem Feuer, Schweißen, Sägen und Schleifen sind strengstens verboten.
2. Es ist nicht erlaubt, andere Firmen oder Personen als Sie selbst ohne unsere Genehmigung an Ihrem Schiff arbeiten zu lassen.
3. In der Halle darf bis zum 1. März geschliffen werden, nur mit Staubabsaugung.
4. Bei Arbeiten in der Höhe dürfen ausschließlich nach EN 131 oder EN 132 geprüfte Trittleitern, Leitern oder Rollgerüste verwendet werden. Der Nutzer haftet stets für mögliche Schäden, die damit an anderen Schiffen verursacht werden.
5. Beim Streichen des Rumpfes und/oder Aufbringen von Antifouling sind Sie verpflichtet, den Boden in der Halle unter dem zu behandelnden Schiff mit einer Plane oder geeignetem Folienmaterial abzudecken. Es dürfen nur Antifoulings verwendet werden, die gesetzlich für die Verarbeitung durch Privatpersonen zugelassen sind.



6. Hausmüll ist in den dafür vorgesehenen Container zu entsorgen. Lösungsmittel, Abbeizer, Verdünner, Öle, Fette, Lackreste, leere Dosen, Farbroller und -pinsel, Farbwannen, Antifouling-Reste, Batterien, Akkus und Dichtmassen müssen im Sondermülllager des Hafens entsorgt werden.
7. Aufgrund möglicher Selbstentzündungsgefahr dürfen keine gebrauchten Putztücher an Bord zurückbleiben.
8. Waschbecken und Toiletten sind sauber zu halten. Daher ist es nicht gestattet, darin Pinsel o. Ä. zu reinigen.